

1. Kontaktaufnahme des Interessenten mit dem V.EFB

Hinweis: Homepage (www.vefb.at) „aktuelle Unterlagen“ (Downloadbereich) bzw. Übermittlung der Unterlagen:

- 1.1 RAEF-Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (Dok. 2.00)
- 1.2 Vergabeordnung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (Dok. 2.01)
- 1.3 Erhebungsbogen zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung (Dok.2.03)
- 1.4 Abfallkatalog (Leerformular) (Dok. 2.05)
- 1.5 Zuverlässigkeitserklärung (Leerformular) (Dok.2.08)
- 1.6 Bestätigung über Einhaltung von Vorschriften (Leerformular) (Dok. 2.06)
- 1.7 Nachweis der Rechtskonformität (Dok.2.07)
- 1.8 Gutachterliste des V.EFB (siehe Homepage „unsere Gutachter“, bzw. Informationsmappe Verein)

2. Zertifizierungsvorbesprechung durch den V.EFB

- 2.1 Überreichung der Informationsmappen
- 2.2 Überreichung der V.EFB Unterlagen
 - 2.2.1 Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (Dok. 2.04)
 - 2.2.2 Erklärung(en) des(r) Entsorgungspartner(s) (Dok.2.09)
 - 2.2.3 Anforderungen an die Mengenstromdarstellungen (Dok.2.10)
 - 2.2.4 Prüfliste (Dok. 2.11)
 - 2.2.5 Überwachungsvereinbarung (Dok.2.02)
- 2.3 Besprechung der Zertifizierungsanmeldung
- 2.4 Besprechung der Wahl der Gutachter
- 2.5 Besprechung der anfallenden Kosten
- 2.6 Besprechung des Zertifizierungsablaufes

3. Zertifizierungsanmeldung

Die Rückübermittlung des Erhebungsbogens zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung stellt die Zertifizierungsanmeldung dar.

4. Umsetzung und Dokumentation im Sinne der RAEF in Ihrem Betrieb

- 4.1 Die Umsetzung und Dokumentation im Sinne der RAEF erfolgt mittels des Dokumentes „Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes“ (Dok. 2.04)
- 4.2 Beauftragung eines/r vom V.EFB anerkannten Gutachters/in durch den Zertifizierungswerber
- 4.3 Übermittlung der firmenmäßig gefertigten Überwachungsvereinbarung an die V.EFB Geschäftsstelle

5. Mitteilung des Audittermines und der Auditdauer vom beauftragten Gutachter an den V.EFB

6. Durchführung des Audits im Betrieb durch den vom V.EFB anerkannten Gutachter

Das Audit muss mindestens 6 Wochen vor dem angestrebten Beiratstermin abgeschlossen werden. Die Beiratstermine befinden sich auf der Homepage unter (www.vefb.at „Termine“)

7. Übermittlung des kompletten Aktes an den V.EFB durch den Gutachter

Übermittlung des Auditberichtes (Kopie & elektronisch) inkl. der verpflichtenden Beilagen:

- 7.1 Ausgefüllter Abfallkatalog/Standort → Kopie & elektronisch
- 7.2 Organigramm
- 7.3 Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes → unterzeichnetes Dokument gemäß Punkt 2.2.1
- 7.4 Prüfliste & Prüfmatrix (Kopie und elektronisch in Excel)
- 7.5 Mengenstromdarstellung grafisch (Kopie und elektronisch in Excel)
- 7.6 Firmenbuchauszug
- 7.7 Zuverlässigkeitserklärung(en) gem. §§ 4, 9 RAEF inkl. Beilage: Strafregisterbescheinigung)
- 7.8 Bestätigung über Einhaltung von Vorschriften
- 7.9 Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- 7.10 Unbedenklichkeitserklärung Krankenkasse

(7.6-7.10 nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt des Audits)

Mindestens 3 Wochen vor der angestrebten Beiratssitzung bzw. spätestens 3 Wochen nach dem positiven Audit.

8. Übermittlung der Unterlagen durch den V.EFB an den Beirat

8.1 Übermittlung der Unterlagen spätestens 1 Woche vor der angestrebten Beiratssitzung.

Die Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

8.1.1 „Stellungnahme Verein“

8.1.2 Auditbericht

8.1.3 Prüfmatrix

8.1.4 Mengenstromdarstellung – grafisch

Bei jeder Erstzertifizierung werden die Unterlagen anonymisiert an den Beirat weitergeleitet.

9. Verrechnung der Zertifizierungsgebühr

10. Übermittlung der gegengezeichneten Überwachungsvereinbarung durch die V.EFB Geschäftsstelle an das Unternehmen.

11. Beiratssitzung

Im Rahmen der Beiratssitzung (4-6 Termine pro Jahr) wird anhand der Unterlagen über die Zertifikatserteilung abgestimmt.

12. Zertifikatsverleihung

Nach positiver Entscheidung des Beirates wird das Qualitätszertifikat durch den V.EFB verliehen.

13. Zertifikatsgültigkeit/-verlängerung

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 18 Monaten und unterliegt der jährlichen Überwachung.